

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00513 vom 18. April 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00513

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00513 du 18 avril 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00513 del 18 aprile 2024

Regeste

Familiennachzug | [Nachzug des 35-jährigen Ehemanns aus Bangladesch durch seine 62-jährige Schweizer Ehefrau.] Die Ansprüche aus Art. 42 AIG stehen gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a AIG unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, unter welchen Begriff namentlich Scheinehen fallen, welche lediglich aus ausländerrechtlichen Motiven eingegangen werden (E. 2.1 ff.). Vorliegend erlaubt die Indizienlage keinen eindeutigen Schluss auf eine Scheinehe; eine solche kann derzeit weder klar verneint noch bejaht werden (E. 3.1 ff.). Gegenstandslosigkeit UP/Gutheissung URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist die von den Beschwerdeführenden erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz nicht weiter zu prüfen. Ohnehin ist hierzu festzuhalten, dass es grundsätzlich nicht notwendig ist, der betroffenen Person vor dem Entscheid ein vorgängiges, spezifisches Anhörungsrecht einzuräumen, wenn das Verfahren – wie vorliegend – durch Gesuch eingeleitet wurde (vgl. Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Bernhard Waldmann/Patrick L. Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 3. A., Zürich etc. 2023, Art. 30 N. 34).

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren wird somit gegenstandslos. Des Weiteren hat der Beschwerdegegner antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (exklusiv Mehrwertsteuer) für das Rekursverfahren, wo kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde, und Fr. 1'500.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 5.2

Zu behandeln bleibt das Begehren um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen. Bei aufwendigen Prozessen wird die Bezahlung innerhalb von zwei Jahren, bei weniger

aufwendigen Prozessen diejenige innerhalb eines Jahres als angemessen angesehen (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 16 N. 20). Den Nachweis der Mittellosigkeit hat grundsätzlich die gesuchstellende Person zu erbringen (Plüss, § 16 N. 38). Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten finanziellen Verhältnisse der betreffenden Person zum Zeitpunkt des Entscheids über das Gesuch zu beurteilen (Plüss, § 16 N. 21).

E. 5.3.1

Das vorliegende Beschwerdeverfahren war nicht aussichtslos und der Zuzug eines Rechtsanwalts war für die rechtsunkundigen Beschwerdeführenden zur Interessenwahrung notwendig. Zu prüfen bleibt deren Mittellosigkeit.

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen aus Leistungen der Invaliden- sowie der Unfallversicherung von Fr. 3'088.90.

E. 5.3.3

Die anrechenbaren Ausgaben zur Beurteilung der prozessrechtlichen Bedürftigkeit entsprechen dem betriebsrechtlichen Existenzminimum; zu dessen Berechnung sind die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gemäss dem Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter vom 16. September 2009 heranzuziehen (Plüss, § 16 N. 32 f.). Dabei ist der Grundbetrag praxisgemäss um 20 % zu erhöhen (VGr, 3. März 2022, VB.2021.00438, E. 8.5.2 mit Hinweisen).

E. 5.3.4

Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG ist angesichts ihres Einkommens und der belegten anrechenbaren Ausgaben dargetan. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist gutzuheissen. Antragsgemäss ist ihnen für das Beschwerdeverfahren Rechtsanwalt C als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5.4

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr, LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Dieser Stundenansatz gilt für Personen, die im Sinn von Art. 5 des (eidgenössischen) Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und damit den Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA sowie der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 14 BGFA) unterstellt sind. Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen – wie etwa Praktikanten bzw. Substituten und Volontäre –, werden demgegenüber zu einem geringeren Stundenansatz von praxisgemäss Fr. 110.- entschädigt (VGr, 3. März 2022, VB.2021.00462, E. 4.4 Abs. 1 – 13. Januar 2021, VB.2020.00244, E. 5.2.3 – 19. Juli 2017, VB.2017.00279, E. 6.3).

E. 5.5

Für das Beschwerdeverfahren macht der Rechtsvertreter einen Aufwand von 0,58 Stunden für sich bzw. für einen ihn vertretenden Anwalt und eine ihn vertretende Anwältin zu einem Stundensatz von Fr. 220.- geltend. Hinzu kommen 11.92 Stunden für die Substitutin, ebenfalls zu einem Stundensatz von Fr. 220.-, sowie Auslagen im Betrag von Fr. 82.50. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Der Stundensatz für die Substitutin ist jedoch praxisgemäss auf Fr. 110.- zu reduzieren und die Kostennote entsprechend zu kürzen. Die geltend gemachte Auslagenpauschale von 3 % ist nur im Umfang des gekürzten Honorars zu gewähren. Der resultierende Entschädigungsanspruch beträgt somit Fr. 1'593.30 (inklusive Mehrwertsteuer).

E. 5.6

Durch die Bezahlung einer Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren von insgesamt Fr. 1'621.50 (inklusive 8,1 % Mehrwertsteuer) ist der Entschädigungsanspruch der Rechtsvertretung abgegolten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.